

Hinweise zur Berichterstattung über die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung

Karlsruhe, im September 2018 – In den letzten Tagen wurde in einschlägigen Medien über die Schüler-Zusatzversicherung berichtet. Die Schüler-Zusatzversicherung zu **1 Euro pro Schüler und Jahr** beinhaltet eine Unfall-, Haftpflicht- und Sachschadenversicherung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch.

BGV / Badische Versicherungen
Unternehmenskommunikation
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail presse@bgv.de
www.bgv.de

Wir erlauben uns den Hinweis, dass wir der bisherigen Darstellung der Thematik in den Medien nicht folgen können und dies nicht unkommentiert lassen. Mitunter wurden wichtige Fakten missverständlich dargestellt oder gar weggelassen, andere Behauptungen sind schlichtweg falsch. Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf die zentralen Aussagen der Berichte objektiv und sachlich eingehen.



Folgende Thesen wurden in der Berichterstattung aufgestellt:

„Die Schüler-Zusatzversicherung bietet Schülern, die über ihr Elternhaus bedarfsgerecht abgesichert sind, gar keinen Versicherungsschutz.“

Das ist falsch. Eine sogenannte Subsidiarität gibt es nur im Baustein Haftpflichtversicherung. Das bedeutet, dass der Haftpflichtbaustein aus der Schüler-Zusatzversicherung nur leistet, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz, etwa über das Elternhaus, besteht. Im Baustein Unfallversicherung leistet die Schüler-Zusatzversicherung auch, wenn private Versicherungsverträge existieren (in diesen Fällen also zusätzlich). Im Baustein Sachschadenversicherung sind Risiken versichert, die nach unserem Kenntnisstand über sonstige Versicherungsverträge nicht versicherbar sind.

„Erleidet ein Schüler im Umfeld des Schulbesuches einen Unfall, leistet in den meisten Fällen sowieso die gesetzliche Unfallversicherung.“

Das ist richtig. Sicherlich leistet in mehr als 90 % der Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch die gesetzliche Unfallversicherung. In diesen Fällen gibt es keine Leistung aus der Schüler-Zusatzversicherung.

Allerdings gibt es auch Unfälle, die zwar im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, bei denen die gesetzliche Unfallversicherung jedoch nicht leistet. Hier leistet die Schüler-Zusatzversicherung bei dauerhafter Invalidität, je nach Invaliditätsgrad, bis zu 112.500 Euro. Bei einer Erwerbsminderung von unter 20 % leistet die gesetzliche Unfallversicherung übrigens grundsätzlich keine Rentenzahlung. In diesem Fall tritt die Schüler-Zusatz-Versicherung im Rahmen der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (z.B. je nach Invaliditätsgrad) ein. Solche Fälle können bspw. im Sportunterricht (z.B. Kreuzbandriss) auftreten.

„Die Lehrer werden als Vertriebsmitarbeiter der Versicherungsgesellschaft missbraucht und treiben darüber hinaus sogar noch den Versicherungsbeitrag für die Versicherungsgesellschaft ein.“

Das ist falsch. Es handelt sich um einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Die Schulen informieren im Auftrag des Landes die Eltern über die Möglichkeit, eine Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen und ziehen ggfs. im Auftrag des Landes den Versicherungsbeitrag von den Versicherten ein. Die Lehrer handeln also im Auftrag ihres Dienstherrn.

„Die Schüler-Zusatzversicherung bietet den Schülern keinen umfassenden und bedarfsgerechten Versicherungsschutz.“

Das ist richtig. Auch wir betonen immer wieder, dass es sich bei dieser Versicherung lediglich um eine Ergänzung handelt und empfehlen, zur Beratung eines bedarfsgerechten und umfassenden Versicherungsschutzes einen Versicherungsexperten zu kontaktieren. Ein umfassender und be-

darfsgerechter Versicherungsschutz ist jedoch für 1 Euro im Jahr nicht zu haben.

„Die Schüler-Zusatzversicherung ist eine Pflichtversicherung.“

Das ist falsch. Wir betonen immer, dass es sich bei der Schüler-Zusatzversicherung selbstverständlich um eine freiwillige Zusatzversicherung handelt.

„Die Versicherer erhalten umfangreiche Daten über die Schüler.“

Das ist falsch. Die Listen der versicherten Schüler bzw. die Originale der Versicherungsausweise verbleiben in den Schulen. Lediglich wenn ein Schaden gemeldet wird, erhalten wir verständlicherweise die Kontaktdaten, um den Schaden bearbeiten zu können. Wir entfalten keinerlei Vertriebsaktivitäten durch die Schüler-Zusatzversicherung.

„Der Versicherer missachtet die gesetzlich vorgeschriebenen Beratungspflichten.“

Das ist falsch. Die Beratungspflichten werden gegenüber unserem Versicherungsnehmer, dem Land Baden-Württemberg, vollumfänglich erfüllt. Darüber hinaus informieren wir zusätzlich die versicherten Personen bzw. die Eltern, indem wir den Versicherungsumfang auf der Rückseite des Versicherungsausweises ausführlich beschreiben sowie auf unserer Homepage und auf Flyern zusätzlich über den Versicherungsumfang informieren. Die Lehrer haben dabei keinerlei Beratungspflichten gegenüber Schülern und Eltern.

Konkrete Schadenbeispiele:

1.

Ein Schüler verursachte im Jahr 2017 auf dem Nachhauseweg mit seinem Fahrrad einen Verkehrsunfall. Ein Dritter wurde hierbei schwer verletzt und machte Schadenersatzansprüche gegen den Schüler geltend. Da die Eltern des Schülers in diesem Fall keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hatten trat die Schülerzusatzversicherung ein. Der Aufwand für die Schüler-Zusatzversicherung betrug über 100.000 Euro.

2.

Der seinerzeit 17-jährige Kläger war zusammen mit anderen Schülern eines Gymnasiums zu einer Studienfahrt nach England gereist. In der von den Schülern bewohnten Jugendherberge stürzte er gegen Mitternacht von einem Dach, auf das er zum Rauchen über das Fenster des Badezimmers, das zu dem von ihm und anderen Klassenkameraden bewohnten Zimmer gehörte, gelangt war. Er erlitt dabei eine Querschnittslähmung. Der Schüler beanspruchte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, diese verweigerte jedoch die Leistungsübernahme mit der Begründung, es handelte sich um eine nicht versicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Das Sozialgericht Stuttgart hat die Entscheidung bestätigt. Die Schüler-Zusatz-Versicherung zahlte die Höchstleistung für 100 % Invalidität, also 112.500 Euro.

Weitere Beispiele können Sie unter <https://www.bqv.de/schueler> unserer Homepage entnehmen.